

Veranstaltungsort: Thun-Expo Kasernenstrasse, Thun

## Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

---

**Alle Preise verstehen sich exkl. 7.7% MWST**

---

---

## 1. Veranstalter

### Hausbau- und Immo-Messe Thun

c/o uniquecom ag, Allmendweg 8 / Postfach

4528 Zuchwil, Tel. 032 685 77 65

info@hausbaumesse-thun.ch

---

## 2. Veranstaltungsort

Die Messe findet auf dem Thun Expo Gelände in Thun statt.

---

## 3. Teilnahmebedingungen

Das Teilnahmegesuch ist auf dem offiziellen Anmeldeformular zu stellen. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Aussteller insbesondere:

- sich an die Entscheide der Messeleitung zu halten. Deren Entscheide sind endgültig und können mit keinem Rechtsmittel angefochten werden.
- den zugewiesenen Stand einzurichten und während der gesamten Öffnungszeiten durch Fachpersonal zu betreuen
- den zugewiesenen Stand innerhalb der angegebenen Auf- und Abbauzeiten einzurichten und zu räumen und die Masse der zugeteilten Standfläche einzuhalten.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen gibt der Messeleitung das Recht, zu Lasten des Ausstellers alle ihr geeignet erscheinenden Korrekturmassnahmen zu ergreifen.

---

## 4. Geltungsbereich

Die vorliegenden „Allgemeine Teilnahme- und Geschäftsbedingungen“ (hiernach «Bedingungen» genannt) gelten für die Teilnahme an der Messe «Hausbau- und Immo-Messe Thun» (hiernach „Messe“ genannt) und ergänzen die jeweils gültigen «Allgemeinen Teilnahmebedingungen» der Thun-Expo. Ebenfalls massgebend ist die «Betriebsordnung» der Thun-Expo.

---

## 5. Vertragspartner

Der angemeldete Aussteller ist der Vertragspartner der uniquecom ag. Eventuelle Kosten für zusätzliche, durch einen Mitaussteller bestellte Ausstellerkarten, Parkkarten oder Ähnliches, werden dem der uniquecom ag gegenüber verbindlichen Aussteller in Rechnung gestellt. Es obliegt dem Aussteller, die Kosten dem Mitaussteller zu verrechnen.

---

## 6. Zugelassene Aussteller

Als Aussteller sind alle mit dem Themengebiet zusammenhängenden Unternehmungen und Organisationen zugelassen. Ein Recht auf Zulassung besteht nicht. Zulassungsgesuche können ohne Begründung abgewiesen werden.

---

## 7. Mitaussteller

Bedürfen einer Zulassung durch die Messeleitung. Sie können sich in Form einer physischen Präsenz am Stand eines Ausstellers oder eines Eintrags im Messemagazin präsentieren.

---

## 8. Standgestaltung und -rückbau

Auf Verlangen der Messeleitung sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen.

Der Stand resp. die Standfläche inkl. Standbaumaterial müssen so hinterlassen werden, wie sie angetroffen wurden. Für Beschädigungen, Abänderungen sowie jegliche Art von Rückständen wird der Standinhaber haftbar gemacht. Für eine entsprechende Versicherung ist der Aussteller zuständig. Für verspäteten Rückbau des Standes inkl. Exponate oder ausräumen des Normstandes wird eine Pauschale von CHF 500.- erhoben.

---

## **9. Standzuteilung**

Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Die Platzierung wird nach Themenbereichen vorgenommen. Das Gesamtbild der Messe ist massgebend. Der Veranstalter ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

---

## **10. Standbauten über 2.75m Höhe**

Bauten über 2.75 Meter sind möglich, sofern es die Messehalle zulässt, müssen aber von der Messeleitung genehmigt und auf allen Seiten gestaltet respektive verkleidet werden. Die Rückwände zu Nachbarständen über der Höhe 2.75m müssen neutral weiss gehalten werden. Anträge für Stände über 3.00 m Höhe müssen mit der Anmeldung eingereicht werden.

---

## **11. Ausstellerausweise**

Pro 4 m<sup>2</sup> Standfläche erhält jeder Aussteller 1 Karte (max. 5 Stk.). Weitere Ausstellerkarten können zu CHF 10.-- bezogen werden. Mit diesen Karten hat der Aussteller bereits vor Messebeginn Zutritt zu den Messehallen. Die Ausstellerkarten werden nur während der Veranstaltung benötigt. Sie sind persönlich und nicht übertragbar. Sie werden nach dem vollständigen Zahlungseingang versandt und berechtigen nicht zum Messebesuch Dritter.

---

## **12. Bodenbeläge**

Bodenbeläge sind mit restlos entfernbaren Klebebändern zu verlegen. Selbstklebende Bodenbeläge sind verboten. Schäden am Hallenboden oder das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebandrückständen werden in Rechnung gestellt.

---

## **13. Abhängungen**

Abhängungen sind melde- und genehmigungspflichtig. Eigenmächtig vom Aussteller oder Standbauer befestigte Lasten an der Hallenkonstruktion, an Säulen oder der Decke sind nicht gestattet. Bestellungen für Abhängungen können bei der Messeleitung getätigt werden. Preise auf Anfrage.

---

## **14. Lagerung**

Lagerung von Verpackungsmaterial aller Art: Der Aussteller ist dafür besorgt, dass die Ausstellungsflächen anderer Aussteller sowie die Hallengänge freigehalten werden. Dekorationsmaterial, Kisten und Ausstellungsgut sind auf dem eigenen Standplatz zu deponieren. Alles Verpackungsleergut ist vor der Eröffnung der Ausstellung abtransportieren zu lassen oder im entsprechenden Leergutlager zu deponieren. Informationen erhalten Sie dazu von der Messeleitung und in den Bestellformularen.

---

## **15. Prospektverteilung**

Die Prospektverteilung ist nur auf der eigenen Standfläche gestattet. Die Verteilung von Flyern oder sonstigen Werbemitteln in und vor der Messe inkl. Gängen und Freigelände ist verboten.

---

## **16. Tiere auf dem Messeareal**

Tiere haben keinen Zutritt zur Messe. Ausnahmen bilden Dienst-, Rettungs- und Behindertenführhunde.

---

## **17. Verrechnung der Leistungen**

Ende Oktober, danach direkt nach der Anmeldung erfolgt die erste Teilrechnung im Betrag von 55% der Standkosten plus obligatorischem Betrag für das Kommunikationspaket und Akonto für Bestellungen. Zahlbar ohne Skonto. Stände, deren erste Teilrechnung bis zur Erstellung der Hallenplanung nicht beglichen ist, werden in der Planung nur in zweiter Linie berücksichtigt.

Die zweite Teilrechnung von 45% der Standkosten wird im Januar ausgestellt. Zahlbar innert 30 Tagen, jedoch zwingend vor Beginn des Aufbaus.

Für Anmeldungen, die nach dem 30. November 2018 eintreffen, wird die Standrechnung zu 100% innerhalb von 30 Tagen zahlbar, inkl. Kommunikationspaket und Abfallpauschale.

Parkkarten und Ausstellerausweise werden erst nach Begleichen der beiden ersten Teilrechnungen bzw. der Gesamtrechnung versandt.

Leistungen aus den Bestellformularen werden in der Schlussrechnung aufgeführt und sind zahlbar innert 10 Tagen. An der Messe selbst bestellte Leistungen, werden direkt vor Ort bar fällig und nur in Ausnahmefällen auf der Schlussrechnung aufgeführt. Ein Expresszuschlag von CHF 100.— wird dabei erhoben.

Aussteller, deren Rechnungen zu Aufbaubeginn nicht zu 100% bezahlt sind, müssen vor Ort im Messebüro den Betrag in bar begleichen oder eine valable Bestätigung der Einzahlung vorweisen können. Die Messeleitung behält sich vor, die Aufbauarbeiten erst nach Begleichung des offenen Betrages zuzulassen.

---

## **18. Rücktritt von der Anmeldung**

Bei einem Rücktritt von der Anmeldung treten folgende Annullationsbedingungen in Kraft:

Bis 31. Oktober 2018 sind 20% der gesamten Standmiete fällig, danach 100%. Allfällige bereits bestellte Zusatzleistungen sind ebenfalls vom Aussteller zu begleichen. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn ein Stand nach erfolgter Annullaion wieder vermietet werden kann.

---

## **19. Ausstellerparkplätze**

Die Ausstellerparkplätze befinden sich in der Nähe des Messeplatzes. Sie stehen ab Mittwoch der Messewoche bis am Montag nach der Messe allen mit Ausstellerparkkarte zur Verfügung.

---

## **20. Strom-, Gesamtreinigungs- und Abfallpauschale**

Jedem Stand wird eine Strom-, Gesamtreinigungs- und Abfallpauschale von CHF 50.—verrechnet. Diese Pauschale gilt für die allgemeinen Hallenflächen, also nicht für die gebuchte Standfläche. Sie umfasst keine Abfälle verursacht durch den Standbau.

Generell gilt, der Abfallverursacher hat für die korrekte Entsorgung seines Abfalles zu sorgen. Ebenfalls sind nach der Messe alle Abfälle, Verpackungsmaterialien, Kataloge etc. wieder mitzunehmen und nicht auf dem Messegelände zu deponieren. Abfallverursachern wird die fachgerechte Entsorgung des Mülls verrechnet.

---

## **21. Ausschank von alkoholischen Getränken am Stand**

Bei Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken ist das GGG Art. 29. Alkoholabgabeverbot (Auszug aus dem Gastgewerbegesetz) ausnahmslos einzuhalten. Die dazugehörigen Jugendschutzschilder werden vor Ort abgegeben und sind zwingend sichtbar aufzustellen resp. aufzuhängen.

---

## **22. Musikvorführungen**

Musikdarbietungen an Ausstellerständen müssen mit der Messeleitung vereinbart werden. Es ist dabei auf das Interesse der anderen Aussteller, insbesondere der Nachbarstände, Rücksicht zu nehmen. Die Vermittlung jeglicher Art von Musik – auch für den «rein privaten Gebrauch des Verkaufspersonals» – ist verboten; es sei denn, die Aussteller hätten rechtzeitig die gesetzliche Erlaubnis bei der Suisa, Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, eingeholt.

---

## **23. Gratis-Verlosungen / Wettbewerbe**

Gratis-Verlosungen und Wettbewerbe aller Art sind erst nach Zustimmung der Messeleitung erlaubt.

---

## **24. Versicherungen / Haftungsausschluss**

Eine Feuer-, Explosions- und Elementarschadenversicherung ist obligatorisch. Der Veranstalter übernimmt auch keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungs-Versicherung eintreten können. Der Aussteller ist auch verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen. Der Aussteller haftet auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.

---

## **25. Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Diese bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und können angefordert werden. Die Verwendung von offenem Feuer oder Licht zu Dekorationszwecken ist nicht zulässig. Siehe dazu auch die speziellen Bedingungen der Thun-Expo als Betreiberin der Messehallen.

---

## **26. Reklamationen**

Allfällige Reklamationen, die Vorfälle und Umstände vor der Messe-Eröffnung betreffen, müssen vor der Eröffnung der Messe (Freitagmittag) der Messeleitung mitgeteilt werden. Allfällige Reklamationen, die Geschehnisse während der Messe betreffen, müssen noch während der Veranstaltung bei der Messeleitung unverzüglich gemacht werden. Später eintreffende Reklamationen für oben erwähnte Geschehnisse können nicht mehr angebracht werden.

---

## **27. Betriebsordnung des Messeplatzes**

Die Betriebsordnung des Messeplatzes bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements mit Ausnahme der Sachverhalte, die in diesem Ausstellerreglement anders reglementiert sind. Die Betriebsordnung des Messeplatzes ist auf Wunsch erhältlich. Die Messeleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete zu.

---

## **28. Verzicht auf Durchführung**

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, erwachsen dadurch dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche. Die bereits bezahlten Standkosten werden nicht zurückerstattet.

Die Veranstalterin behält sich vor, die Messe bis spätestens 31. Januar 2018 zu annullieren, falls sich für eine wirtschaftliche Durchführung der Messe nicht genügend Aussteller anmelden. In diesem Falle werden alle bisher bezahlten Kosten den Ausstellern vollumfänglich rückerstattet. Es erwachsen dem Aussteller dadurch keine Schadenersatzansprüche.

---

## **29. Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung entstehen können, ist Thun.

Alle mündlichen Vereinbarungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Teilnahme- und Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil eines Vertragsabschlusses (Änderungen vorbehalten). Alle nachfolgenden Rundschreiben und schriftlichen Meldungen gelten als Bestandteil dieser Bedingungen.

---

## **30. Schlussbestimmungen**

Die Veranstalterin hat das Beschlussrecht über alle in diesen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen nicht vorgesehenen Fälle und zur Vornahme aller notwendigen Abänderungen und Zusätze, die sofort in Kraft treten. Die den Ausstellern nachträglich zugestellten Rundschreiben gelten als integrierende Bestandteile der vorliegenden Bedingungen.

Jede Übertretung irgendeiner geltenden Bestimmung oder der Anordnungen der Veranstalterin kann den sofortigen, zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss des fehlbaren Ausstellers zur Folge haben, ungeachtet anderer Sanktionen oder Verantwortlichkeiten, und ohne dass ihm ein Anspruch auf Rückzahlung oder Ausgleich erwächst. Die Messeleitung kann in solchen Fällen nach freiem Ermessen über die freigegebenen Ausstellungsflächen verfügen.

Durch die Unterzeichnung der Anmeldung erklären die Aussteller, alle Vorschriften und die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen der Haus-Bau und Immo-Messe Thun und Betriebsordnung der Thun-Expo anzuerkennen.

Die Aussteller übernehmen die persönliche Verantwortung für die Begleichung der Kosten für die von der Veranstalterin, der Thun-Expo oder von Drittpersonen auszuführenden Einrichtungsarbeiten. Bei Differenzen verpflichtet sich der Aussteller, vor Eröffnung eines Verfahrens, seine Reklamation der Messeleitung zu unterbreiten.

Thun, Mitte April 2018